

---

# Beitragsordnung

Gemäß § 5 der Satzung des Vereins Wohnen im Eigentum e.V. hat die Mitgliederversammlung am 16.11.2013 eine Beitragsordnung – verbunden mit einer Neufestsetzung der Mitgliedsbeiträge – beschlossen. Die letzte Änderung erfolgte auf der Mitgliederversammlung am 10.11.2018.

## 1. Mitgliedschaft

Der Beitrag richtet sich nach der Form der Mitgliedschaft nach § 4 der Satzung:

1. Natürliche Personen (Einzel-Mitgliedschaft)
2. Wohnungseigentümergeinschaften (WEG-Mitgliedschaft)
3. Juristische Personen als Fördermitglieder

## 2. Beitragshöhe

Der Mitgliedsbeitrag wird als Jahresbeitrag wie folgt festgesetzt (siehe auch Pkt. 4):

### 1. Natürliche Personen

|                       |     |        |
|-----------------------|-----|--------|
| Einzel-Mitgliedschaft | EUR | 90,00  |
| Förderbeitrag         | EUR | 120,00 |

### 2. Wohnungseigentümergeinschaften (WEGs)

|  |     |        |
|--|-----|--------|
| WEG-Mitgliedschaft - Basisentgelt  | EUR | 180,00 |
| + je Wohnungs- oder Teileigentum   | EUR | 5,00   |
| + je Garage oder Tiefgaragenstellplatz (von Eigentümern ohne Wohnungseigentum in dieser WEG) | EUR | 1,00   |

### 3. Juristische Personen als Fördermitglieder

Beitrag nach Vereinbarung

### 4. Ermäßigungen

Ist die Wohnungseigentümergeinschaft Vereinsmitglied (siehe 1.), erhalten Eigentümer dieser WEG 50 % Rabatt auf ihren Einzel-Mitgliedsbeitrag, solange die WEG-Mitgliedschaft besteht.

Besteht keine WEG-Mitgliedschaft, erhalten Einzel-Mitglieder ab dann und so lange 10 % Rabatt auf ihren Einzel-Mitgliedsbeitrag, wie mehrere Eigentümer/in aus ihrer WEG Einzel-Mitglieder sind.

### 5. Bearbeitungszuschlag

Für Einzel-Mitglieder, die keine textliche Kommunikation des Vereins mit ihnen auf elektronischem Weg (z.B. per eMail) wünschen, erhöht sich der Mitgliedsbeitrag um einen jährlichen Bearbeitungszuschlag für den Postversand; dieser Zuschlag beträgt:

EUR 24,00

---

Die neuen Beitragssätze gelten ab dem 1.12.2018.

Die Beendigung der Mitgliedschaft lässt die Entstehung und Höhe des Mitgliedsbeitrags für das jeweilige Jahr unberührt.

### **3. Aufnahmeentgelte**

Für die Bearbeitung des Aufnahmeantrages eines neuen Einzel-Mitglieds wird eine einmalige Aufnahmegebühr von EUR 30,00 erhoben, für die Aufnahme von Wohnungseigentümergeinschaften EUR 50,00.  
Die Aufnahmegebühr wird mit dem Jahresbeitrag abgebucht.

### **4. Fälligkeit der Beiträge**

Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird am 1. des Eintrittsmonats fällig. Der Folgebeitrag ist immer am 1. des Monats, in dem der Vereinsbeitritt erfolgte, fällig.

### **5. SEPA-Lastschriftmandat**

Aus Rationalisierungsgründen ist die Beitragszahlung nur über ein SEPA-Lastschriftmandat möglich. Soweit der Versuch des Einzugs / der Lastschrift erfolglos war und eine Mahnung erfolgte, werden Bearbeitungsentgelte von EUR 10,00 erhoben.

### **6. Öffnungsklausel**

Die Geschäftsführung ist berechtigt zu beschließen, dass im Einzelfall auf Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise verzichtet werden kann.

### **7. Anpassung der Beitragsordnung**

Der Vorstand / Aufsichtsrat legt in der jährlichen Mitgliederversammlung über die Verwendung der Beiträge Rechnung ab und schlägt bei sich ändernden Bedingungen eine neue Beitragsordnung vor. Diese bedarf nach § 5 der Satzung einer einfachen Mehrheit in der Versammlung.

### **8. Mitgliedschaft/Leistungen**

Die Mitgliedschaft berechtigt das Mitglied, die Leistungen des Vereins kostenlos in Anspruch zu nehmen, soweit diese nicht gesondert zu beauftragen und abzurechnen sind.